

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 45, Donnerstag, 24.11.2022



MARKT BURGEBRACH

Aushändigung der Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt in Nürnberg

Am 11. November 2022 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern aus Franken und der Oberpfalz das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt ausgehändigt.

Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten ist ein sichtbares äußeres Zeichen des öffentlichen Dankes für langjährige hervorragende Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Der Ministerpräsident verleiht es an Personen, die sich durch langjährige, mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL: "Mit dem Ehrenzeichen werden heute 54 Personen aus ganz Bayern ausgezeichnet, die besonderes geleistet haben: Sie haben sich langfristig für andere engagiert. Sie alle eint das Band des Zusammenhalts, sie sind Vorbild für andere und spenden Mut."



Johann Metzner aus Unterneuses wurde an diesem Tag mit dem Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt ausgezeichnet.

Hiermit wurde insbesondere sein mehr als 25-jähriges Engagement in fast allen denkbaren Funktionen rund um die Kirche Unterneuses, bei der Feuerwehr und im Soldaten- und Kameradschaftsverein gewürdigt.

Seine wertvollen Dienste für das Gemeinwesen wurden auch seitens des Marktes Burgebrach nochmals im Rahmen eines Gottesdienstes in Unterneuses gewürdigt.

Herzlichen Glückwunsch, vielen Dank und weiterhin viel Freude im Ehrenamt.

Ein Meilenstein in Sachen Digitalisierung

Als erste oberfränkische Kommune haben wir heute mit der Telekom Deutschland GmbH im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie den Betreibervertrag zu unserem eigenen Glasfasernetz unterzeichnet.

Nach intensiven Verhandlungen sind damit alle wirtschaftlichen Grundlagen gelegt, um den weiteren Ausbau unseres flächendeckenden, gemeindeeigenen Glasfasernetzes und damit eine optimale Versorgung aller unserer 27 Gemeindeteile mit Hochdruck anzugehen.

Markt Burgebrach - Wir schaffen Zukunft!



Ehrung für besondere Verdienste im Bereich der Jugendarbeit

Ingo Bäuerlein hat von 2000 bis 2015 den Jahrgang 1996 als Trainer betreut. In dieser Funktion lebte er die sportlichen Werte und sozialen Komponenten eines Mannschaftssportes seinen Spielern vor.

Als Vorstand der JFG Steigerwald nimmt er seit Jahren die Funktion des Kassiers ein. Darüber hinaus baute er die JFG Steigerwald von 6 auf 12 Junioren-Teams auf. Herr Bäuerlein integrierte drei neue Vereine in die JFG: SC Reichmannsdorf, die DJK Ampferbach und den SV Eintracht Ober- / Unterharnsbach. Zudem organisierte er als Abteilungsleiter den Burgebracher Maibaumlauf, die Oberfränkischen Meisterschaften und die Bayer. Meisterschaft über 10 km. Für die JFG Steigerwald holte er das bayer. Baupokal-Finale nach Burgebrach und organisiert seit ca. 2005 jährlich Hallenturniere.

Wir gratulieren Ingo Bäuerlein für sein hervorragendes ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit mit der Verdienstnadel des Landkreises Bamberg.

Wir alle wissen, dass sein Einsatz insbesondere für die JFG Steigerwald 2005 e.V. seit weit mehr als einem Jahrzehnt herausragend war und weiterhin ist.

Herzlichen Glückwunsch zur verdienten Auszeichnung und vielen Dank für die wertvolle Arbeit im Ehrenamt.



NOTARSPRECHTAG

Notar Dr. Peter Wirth im Bürgerhaus Burgebrach,
Vereinszimmer.

Der nächste Sprechtag findet statt am:

Donnerstag, 01. Dezember 2022, 08.00 bis 12.00 Uhr
(je nach Bedarf)

Vorherige Vereinbarung mit der Notarkanzlei Wirth in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

THEATERGRUPPE BURGEBRACH

Wir spielen für Sie das Stück

Kurzschlüsse

Kartenvorverkauf am Weihnachtsmarkt in Burgebrach
Sonntag, den 27. November 2022 von 10.00 bis 16.00 Uhr
im Bürgerhaus.

Sonntag	01.01.2023	um 19.00 Uhr
Donnerstag	05.01.2023	um 19.30 Uhr
Freitag	06.01.2023	um 18.00 Uhr
Samstag	07.01.2023	um 19.00 Uhr
Sonntag	08.01.2023	um 18.00 Uhr
Freitag	13.01.2023	um 19.30 Uhr
Samstag	14.01.2023	um 19.00 Uhr
Sonntag	15.01.2023	um 18.00 Uhr
Freitag	20.01.2023	um 19.30 Uhr
Samstag	21.01.2023	um 19.00 Uhr
Sonntag	22.01.2023	um 16.00 Uhr



Adventsmarkt

in der Haupt- und Marktstraße in Burgebrach

am

27. November 2022

von 10.00 bis 18.00 Uhr

*Tannenbaum und Plätzchenduft -
Weihnachten liegt in der Luft.*

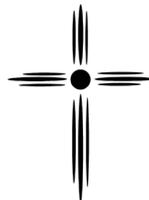
*Freuen Sie sich auf Glühwein, Punsch und Gebäck
ab 13.00 Uhr am Bürgerhausplatz
mit musikalischer Unterhaltung und dem
Besuch unseres Burgebracher Christkinds.*



MARKTSONNTAG IN BURGEBRACH AM 27.11.2022

Unsere örtlichen Verkaufsstellen dürfen am 27.11.2022 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD



Der Schulverband Schönbrunn-Ampferbach, die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald und die Schulfamilie der Grundschule Schönbrunn trauern um ihren ehemaligen Schulleiter

Herrn Lothar Linke

Rektor a.D.

Herr Lothar Linke war in der Zeit von August 1988 bis Juli 1996
Rektor an der Volksschule in Schönbrunn i. Steigerwald.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen.
Die Schule, der Schulverband und die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dirk Friesen

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald,
Schulverband Schönbrunn-Ampferbach

Rainer Fuchs

Rektor
Grundschule Schönbrunn

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald (Bürgerentscheidsatzung – BES) vom 15.11.2022



Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl S. 374) erlässt die

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

folgende Satzung:

Erster Teil Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, -
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. den Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung mit Angaben zum Stimmbezirk und Abstimmungsraum sowie von Amts wegen den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (§ 18 Abs. 2) erhalten.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, 1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht 6. dass sich nach §§ 108 d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108 d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

- Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend
- § 18 Ausübung des Stimmrechts Übersendung der Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen
- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt
- (2) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung erhält jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, von der Gemeinde von Amts wegen eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung).
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben 1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist 2. durch Briefabstimmung.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in dem Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
3. zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss beim der Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt: 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt) 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(5) Im Falle der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe insbesondere zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist;
2. die Versicherung nicht unterschrieben ist;
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist;
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist;
5. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist;
6. der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt oder
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. Im Übrigen gelten für Ablauf und Auszählung der Briefabstimmung die §§ 69 bis 74 GLKrWO entsprechend.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 15.11.2022

Dirk Friesen
Erster Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

**am Donnerstag, 24. November 2022, 18.00 Uhr
Ort: Interimsrathaus Burgebrach, Lagerhausstr. 8**

Tagesordnung:

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

FUNDSACHEN

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der VG Burgebrach abgegeben:

**Schlüsselbund - Fundort: Schönbrunn
Anhängerbolzen für Schlepperzugmaul -
Fundort: Ampferbach**

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus Burgebrach,
Zi. Nr. 06, Telefon 09546 / 9416-40.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

EINLADUNG ZUR SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

am **Dienstag, 29. November 2022, 18.00 Uhr**
Ort: **TOP 1 - Interimsrathaus, Lagerhausstr. 8**
anschließend **TOP 2 - Altes Rathaus, Sitzungssaal**

Tagesordnung:

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
2. Feststellung der Jahresrechnung des VG Burgebrach 2021
3. Entlastung der Jahresrechnung 2021
4. 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
5. Straßensanierungsmaßnahme Markt Burgebrach, Würzburger Straße
 - Erweiterung Kanalbauarbeiten im Teilbereich der Treppendorfer Straße bis zur B 22

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Sonntag, 27.11.2022
08.30 Uhr Eucharistiefeier

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WALSDORF

Sonntag, 27.11.2022 - 1. Advent
09.30 Uhr Gottesdienst in Walsdorf
15.00 Uhr Krippeneröffnung

Pfarrbüro: Öffnungszeiten Mo. - Do. von 08.30 bis 12.00 Uhr
Internetseite: walsdorf-evangelisch.de

DIE KATHOLISCHE-ERWACHSENEN-BILDUNG IM LANDKREIS BAMBERG E. V.

Die Katholische-Erwachsenen-Bildung im Landkreis Bamberg e. V. St. Vitus Burgebrach

lädt herzlich ein zu einem Vortrag
am Donnerstag, 24. November 2022 um 18.30 Uhr
im Kulturraum, Grasmannsdorfer Straße in Burgebrach

Thema: Edith Stein – Denkanstöße aus ihrem Leben und Werk für unsere Zeit

Referentin: Frau Dr. Cordula Haderlein
Leiterin des Schulamtes Forchheim

„Es ist mir Auftrag und Ehre, das Gedenken an Edith Stein,
der Namensgeberin ihres Pfarrheimes, lebendig zu halten.“

Herzliche Einladung an alle Interessierten.

Ihr Pfarrgemeinderat

Wir bitten um Beachtung der aktuellen Hygieneregeln.

Der Kath. Seelsorgebereich Steigerwald mit
Verwaltungssitz in Burgebrach sucht ab 09.01.2023

einen Beschäftigten im Pfarrbüro (m/w/d).

Die Stelle ist mit einem Beschäftigungsumfang von
15 Std./Woche unbefristet zu besetzen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungs-
unterlagen **bis 20.11.2022** per Mail an
christian.melchior@erzbistum-bamberg.de.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an
unseren Verwaltungsleiter Herrn Christian Melchior unter
0175 – 5915982.

PFARREI ST. VITUS BURGEBRACH

Das nächste Treffen Bibel-Teilen findet am Montag,
12. Dezember 2022 um 19.00 Uhr im Edith-Stein-Haus,
statt. Interessierte aller Konfessionen sind dazu recht herzlich
eingeladen!

SONSTIGES

LANDRATSAMT BAMBERG

Sprechtage des Landrats am 28. November

Der nächste Sprechtag von Landrat Johann Kalb findet am
Montag, 28. November 2022 im Raum S 103 (Zugang über
Hauptgebäude) statt. Bürgerinnen und Bürger des Landkreises
Bamberg haben von **10.30 bis 12.00 Uhr** die Gelegenheit
zu einem Gespräch mit dem Landrat.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.
Es wird jedoch empfohlen, sich vorab mit dem Büro des
Landrates, Tel.: 0951/85-206, in Verbindung zu setzen.

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Leiter/in (m/w/d)
der Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus} (Teilzeit)

Zur Optimierung der regionalen Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung im Landkreis Bamberg wurde die Gesundheitsregion^{plus} gegründet. Deren Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Bamberg zugeordnet. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeiten mit hohen Gestaltungsmöglichkeiten, alle Leistungen des öffentlichen Dienstes, flexiblen Arbeitszeiten mit der Möglichkeit, teilweise mobil zu arbeiten.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-bamberg.de/Stellenangebote. Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online unter vorgenanntem Link bis **spätestens**

4. Dezember 2022.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei uns:

Frau Kramer, Tel.: +49 951/85-126 (bei personalrechtlichen Fragen)
Frau Dr. Nick, Tel.: +49 951/85-650 (bei fachlichen Fragen)



**Wenn das Leben an Farbe
verliert....**

Depressionen im Alter Infonachmittag

Für Betroffene, Angehörige und
Interessierte

Mittwoch, 15. März 2023

14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Zehntscheune Schlüsselfeld

Marktplatz 5

96132 Schlüsselfeld



DREI-FRANKEN-ECK

- Depression im Alter - Sie bleibt oft unentdeckt

Depressionen werden bei älteren Menschen oft nicht erkannt und bleiben daher unbehandelt. Ihre typischen Anzeichen wie Schwermut, Rückzug aus dem sozialen Leben und Interessenverlust werden häufig als normale Begleiterscheinungen des Alters abgetan. Doch auch im höheren Alter ist jederzeit eine Therapie möglich - und kann die Lebensqualität merklich verbessern.

Dazu ist es wichtig, die Krankheit Depression, auch im Alter, zu verstehen und sich beraten zu lassen.

Wir möchten mit diesem Infonachmittag dazu beitragen, Sie über Depressionen im Alter und die Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.

Gerne informieren wir Sie als gerontopsychiatrische Koordinationsstellen der drei Bezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken über entsprechende Angebote in Ihrer Nähe!

Online-Anmeldung

Bitte melden Sie sich über den Veranstaltungskalender oder direkt über <https://eveeno.com/244500109> an. Gerne können Sie sich auch über Ihre Koordinierungsstelle anmelden.

Veranstaltungsort

Zehntscheune Schlüsselfeld

Marktplatz 5

96132 Schlüsselfeld

Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken bietet am **29.11.2022 von 16.30 bis 19.30 Uhr** ein kostenfreies Online-Dialogforum für pflegende Angehörige und Interessierte an mit dem Ziel, sie über entlastende Hilfen zu informieren.

Von derzeit etwa 42.000 pflegebedürftigen Menschen in Oberfranken werden rund 30.000 zu Hause von nahestehenden Pflegepersonen alleine oder mit Unterstützung ambulanter Dienste versorgt. Die Angehörigen übernehmen meist für längere Zeit eine körperlich und psychisch belastende Aufgabe. Für sie ist es wichtig, über bestehende Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid zu wissen, die im Alltag entlasten können.

Verschiedene Referenten und Referentinnen geben dazu fachliche Informationen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Austausch.

Um Anmeldung per E-Mail an info@demenz-pflege-oberfranken.de oder telefonisch unter 0951 / 85-512 wird gebeten.

NACHDENKENSWERT

Der Kopf ist rund,
damit das Denken die Richtung ändern kann.

Francis Picabia

VEREINE UND VERBÄNDE

FREIWILLIGE FEUERWEHR STEINSDORF LUSTIGE SCHLUCKER STEINSDORF

Die FFW Steinsdorf sowie die Lustigen Schlucker Steinsdorf laden herzlich zur **gemeinsamen Weihnachtsfeier** am **03.12.2022 ab 20.00 Uhr** ins Gemeinschaftshaus ein.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Essen gibt es ab 18.30 Uhr.

Auf euer Kommen freuen sich
die Vorstandschaften beider Vereine.

SOLDATEN- UND KAMERADSCHAFTSVEREIN DÜRRHOF UND UMGEBUNG

Am Sonntag, 27.11.2022 findet um 14.00 Uhr im Gemeinschaftshaus in Dürrhof die Jahreshauptversammlung statt. Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bekanntgabe des Protokolls
4. Kassenbericht und Kassenprüfung
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des 1. Vorstandes
7. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN BURGEBRACH E.V.

Weihnachtsgeschichte wieder in der Zehntkapelle

Der Heimatverein präsentiert dieses Jahr wieder die Weihnachtsgeschichte in fünf Episoden in der Zehntkapelle in der Grasmannsdorfer Straße. Dies teilte der Vorsitzende des Vereins Markus M. Mehlhorn in einer Presseerklärung mit. „Ich freue mich, dass sich auch dieses Jahr wieder Ehrenamtliche des Vereins bereit erklärt haben, die Kapelle nicht nur sauber zu halten, sondern in der Weihnachtszeit auch besonders eindrucksvoll zu dekorieren“, so Mehlhorn.

Wie jedes Jahr werde die Weihnachtsgeschichte in fünf Episoden nachgestellt, die unter folgenden Mottos stehen: Maria Verkündigung (26.11.-12.12.2021), Herbergssuche (13.12.-22.12.2021), Heilige Nacht (23.12.2021-04.01.2022), Anbetung durch die Heiligen Drei Könige (05.01.2022-12.01.2022) und Flucht nach Ägypten (13.01.2022-20.01.2022).

Jeder ist herzlich willkommen an der Zehnt-Kapelle in der Grasmannsdorfer Straße die Weihnachtsgeschichte während der Advents- und Weihnachtszeit mit zu verfolgen. „Der Heimatverein Burgebrach wünscht mit diesem Zeichen zum Jahresende allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und vor allem, dass man sich gesund im neuen Jahr wieder bei den Vereinsfesten treffen kann“, so Markus M. Mehlhorn.

HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN BURGEBRACH E.V.

Waldweihnacht für Familien: Heimatverein erwartet Besuch des Nikolaus

Am Sonntag, den 4. Dezember um 14.00 Uhr lädt der Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach wieder zu seiner traditionellen Waldweihnacht am Waldkindergarten bei Försdorf. Nach drei Jahren Pause, auch auf Grund der Corona-Pandemie, freut sich der Verein wieder die Waldweihnacht durchzuführen. Wie der Vorsitzende Markus M. Mehlhorn mitteilte, erwartet der Heimatverein auch den Besuch des Nikolaus, der für jedes teilnehmende Kind ein kleines Geschenk mitbringt und eine Weihnachtsgeschichte vorlesen wird. Als weitere Ehrengäste haben sowohl Pfarrer Bernhard Friedmann als auch Bürgermeister Johannes Maciejonczyk (CSU) ihr Kommen zugesagt.

Neben heißem Glühwein und Kinderpunsch, sorgen die fleißigen „Weihnachtswichtel“ des Vereins mit leckeren Gewürzkuchen und frisch gegrillten Bratwürsten für das leibliche Wohl der Gäste.

SOLDATEN- UND KAMERADSCHAFTSVEREIN AMPFERBACH

Traditionelle Nikolauswanderung am Freitag, den 09. Dezember 2022.

Abmarsch und Treffpunkt um 18.00 Uhr am Auweg, danach gegen 19.00 Uhr gemütlicher Umtrunk bei Heinrich Basel im Hof

DLRG BURGEBRACH

Unser letztes Schwimmtraining in diesem Jahr wird am 09.12.2022 stattfinden, hier werden wir anschließend an das Training bei gemütlichem Beisammensein in der Schulmensa die Weihnachtspause einläuten.

Hierzu sind alle Teilnehmer herzlich eingeladen.

Das erste Training im neuen Jahr wird am 13.1.2023 stattfinden.

Desweiteren möchten wir schon vorab mitteilen, das im Jahr 2023 wieder unser 24h Schwimmen stattfinden wird. Der Termin ist das Wochenende 17./18. März 2023. Nähere Infos hierzu werden folgen.

Euer Vorstand

ZIMMERSTUTZEN-SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1875 BURGEBRACH E.V.



Einladung zur

 **Weihnachtsfeier** 
am **Samstag, 17. Dezember 2022, 19:00 Uhr,**
im **Schützenhaus Burgebrach (Falkweg 43)**


Weihnachtsscheibe und Weihnachtspokal
können herausgeschossen werden
an den regulären Schießtagen ab 19:30 Uhr.

Jedes Kind erhält vom Knecht Rupprecht ein kleines Geschenk und es findet eine Verlosung statt.

Die Zimmerstutzen-Schützengesellschaft 1875 Burgebrach e. V.
wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2023.

SOLDATEN- UND KAMERADSCHAFTSVEREIN STAPPENBACH-UNTERHARNSBACH

**Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
am Samstag, den 26.11.2022 um 19.15 Uhr
in Pfarrheim in Stappenberg**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft



TELL WINDECK AMPFERBACH

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 03. Dezember 2022, um 18.00 Uhr
in der Gastwirtschaft Herrmann in Ampferbach.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht Vorstand
4. Bericht Schützenmeister
5. Kassenbericht
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Die Vorstandschaft

VDK ORTSVERBAND BURGEBRACH UND UMGEBUNG

Der VdK Ortsverband Burgebrach und Umgebung lädt (nach längerer Corona-Pause) am **Sonntag, 04. Dezember 2022** zu seiner Weihnachtsfeier ins Schützenhaus Burgebrach ein. Beginn: 14.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf euer Kommen.

Eure Vorstandschaft

DLRG OV BURGEBRACH E.V.

Die DLRG OV-Burgebrach e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am Samstag den 26.11.2022 um 17.00 Uhr in die Kegelbahn der Steigerwaldhalle in Burgebrach ein. Wünsche und Anträge sind schriftlich drei Wochen vor der Versammlung beim 1.Vorstand einzureichen.

Es sind folgende **Tagungspunkte** vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen Protokoll der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind hiermit herzlich eingeladen. Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Vorstandschaft

NETZFUNKE INTERNETVEREIN BURGEBRACH

Netzfunk-Mitmach-Workshop im Bürgerhaus Burgebrach

Mein Verein auf Instagram!

Viele Vereinsmitglieder – und gerade die jungen Leute – erreicht man heute am einfachsten und wirkungsvollsten über **Instagram**. Aber wie geht das? Das zeigt Dir in ihrer Instagram-Mitmach-Schulung unser Social-Media-Profi Carolina Seuling. Die Themen reichen vom Erstellen eines Instagramaccounts über Anzeigen, Lesen von Vereinsaccount-Insides bis hin zur Verknüpfung mit Facebook. Natürlich geht es auch um den konkreten Nutzen für den Verein, den richtigen Zeitpunkt zum Posten, und vieles mehr. Du brauchst nur Dein Smartphone oder Tablet und 2 Stunden Zeit.

Bürgerhaus Burgebrach, 24.11.2022, 19.30 Uhr. Eintritt frei.
Anmeldung unter: inbox@netzfunk.de oder www.netzfunk.de.

FRAUEN UNION OV BURGEBRACH

Herzliche Einladung zur **Jahresabschlussfeier** der Frauen Union Burgebrach ergeht hiermit an alle Mitglieder des Ortsverbandes Burgebrach.

Wann: Donnerstag, 01. Dezember 2022 um 18.00 Uhr;
Wo: Gasthof Goldener Hirsch (Nebenzimmer)

Am **Adventsmarkt 27.11.2022** verkaufen wir wieder selbstgebackene Plätzchen. Die Vorstandschaft ruft alle ihre Mitglieder zum großen BACKEN auf.

Alle fleißigen Bäckerinnen sollen sich bitte kurzfristig bei der 1. Vorsitzende Irma Schmitt melden. Tel. 0151/22332091. Dankeschön.

AMTSTUNDEN

Burgebrach

Mo	08.00 bis 12.00 Uhr
Di	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.30 Uhr
Mi	08.00 bis 12.00 Uhr
Do	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	08.00 bis 13.00 Uhr
Schönbrunn i. Steigerwald:	
Di + Do	13.15 bis 18.15 Uhr

HALLENBAD BURGEBRACHAmpferbacher Str. 14,
96138 Burgebrach

Mo - Mi	16.30 bis 21.00 Uhr
Do	16.30 bis 21.30 Uhr
Fr	14.30 bis 19.30 Uhr
Sa	14.00 bis 18.00 Uhr
So	09.00 bis 12.00 Uhr

WERTSTOFFHOF

Kapellenfeld, Industriegebiet Ost

Di	15.00 bis 17.00 Uhr
Do	15.00 bis 18.00 Uhr
Sa	10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.

Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUSHauptstraße 11a, 96138 Burgebrach,
Tel. 09546 / 5936496iOPAC über www.burgebrach.de
oder www.pfarrei-burgebrach.de

Mi	08.30 bis 10.00 Uhr 16.00 bis 18.30 Uhr
Fr	10.00 bis 12.00 Uhr
So	10.00 bis 11.30 Uhr

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNNZettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald
Tel. 09546 / 5956257

Di	16.30 bis 18.00 Uhr 13.00 bis 14.30 Uhr
-----------	--

Angebotslink:<https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx> oder die App B24**SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD**Zettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald
Tel. 09546 / 5956258

Spielenachmittag jeden zweiten Dienstag im Monat.

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACHHauptstr. 11 A, 96138 Burgebrach
Tel. 09546 / 594945**TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS**

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr	09.30 bis 11.00 Uhr
Mittwochs geschlossen	
Ausgabezeiten:	
Di + Fr	14.00 bis 15.00 Uhr

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444

Pro Fahrgast 1,50 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach

Di - Do	15.30 bis 21.30 Uhr
Fr - Sa	16.00 bis 22.00 Uhr

**APOTHEKEN NOTDIENST**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

24.11.2022	Gartenstadt-Apotheke	Seehofstr. 46	96052 Bamberg	0951/45635
25.11.2022	Luitpold-Apotheke	Luitpoldstr. 33	96052 Bamberg	0951/982370
26.11.2022	Luisen-Apotheke	An der Breitenau 2	96052 Bamberg	0951/3012345
27.11.2022	Neue-Apotheke	Bamberger Str. 24	96135 Stegaurach	0951/2971795
28.11.2022	St. Hedwig-Apotheke	Franz-Ludwig-Str. 7	96047 Bamberg	0951/23213
29.11.2022	Medicon-Apotheke	Pödeldorfer Straße 142	96052 Bamberg	0951/5107700
30.11.2022	Linden-Apotheke	Siechenstr. 47	96052 Bamberg	0951/62810

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Lagerhausstraße 8, 96138 Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10

mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,
1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach
Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,
1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
Telefon 09546 / 6683
Handy 0175 / 9379 184



Nächste Ausgabe: 01.12.2022
Redaktionsschluss: 23.11.2022

GOTTESDIENSTORDNUNG

27.11.2022 BIS 04.12.2022



Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 27. NOVEMBER - 1. ADVENTSSONNTAG

08.15 Oberköst: Hl. Messe mit Vorstellung der Erstkommunionkinder - † Adam u. Regina Maier / † Johann u. Kunigunda Gebhart u. † Ang. / Dankamt nach Meinung zu den 14 Nothelfern / † Andreas Beck und Ang.

09.30 Burgebrach: Hl. Messe - † Walburga u. Josef Doppernas / Jahrtag f. † Hans Hofmann / † Georg Zirkel, leb. u. † Ang. / † Andreas Seelmann, best. v. d. KAB / † Christine Friedrich / † Josef Butterhof

09.30 Schönbrunn: Hl. Messe mit Adventsweg u. Vorstellung der Erstkommunionkinder - † Fritz u. Elisabeth Kregler, u. † Mandelt / † Inge Eggmaier / † Heinz Hoffmann z. Sterbetag u. Sophie Hoffmann / † Waltraud Lechner z. Sterbetag / † Heinrich Giebried, Irmgard Fröhling, leb. u. + Ang.

13.00 Burgebrach: Taufe von Marie Hofmann

13.00 Frenshof: Andacht

MONTAG, 28. NOVEMBER - HAUSGEBET

18.30 Grasmannsdorf: Hl. Messe - † Eltern Elsa u. Johann Dotterweich, leb. u. Familie Kaiser / † Karl Bieberstein, Eltern u. Ang. u. Dankamt nach Meinung / Bruderamt f. † Andreas Seelmann / 1. Seelenamt f. † Johann Göller

19.30 Hausgebet – Glockenläuten zum Beginn – Exemplare liegen zu den Gottesdienstzeiten in den Kirchen bereit!

DIENSTAG, 29. NOVEMBER

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Hans und Margarete Voran

19.00 Burgebrach: Kirchenchorprobe - Leitung R. Stadter

19.00 Zettmannsdorf: Hl. Messe - Amt nach Meinung

MITTWOCH, 30. NOVEMBER - FEST HL. APOSTEL ANDREAS

08.15 Burgebrach: Morgenlob

09.30 Burgebrach: Krankenkommunion

18.30 Ampferbach: Eucharistiefeyer zum 10-jährigen Jubiläum der Wortgottesleiter-Beauftragung vom Kurs 33 - leb. u. † der Kuratie Ampferbach

DONNERSTAG, 1. DEZEMBER

15.00 Seniorenheim: Wortgottesfeier

FREITAG, 2. DEZEMBER - HERZ-JESU-FREITAG

08.00 Burgebrach: Hl. Messe zum Herz-Jesu-Freitag

09.30 Krankenkommunion für Ampferbach, Oberköst, Schönbrunn und Stappenbach

19.00 Dippach: Hl. Messe - zu den 14 Nothelfern

Am **Montag, 28. November 2022** finden um **19.30 Uhr** die **Hausgebete** in den Familien statt. Als äußeres Zeichen zum gemeinsamen Beginn läuten die Glocken. Bitte nehmen Sie ausreichend Exemplare, auch für Ihre Angehörigen, mit nach Hause.

SAMSTAG, 3. DEZEMBER - HL. FRANZ XAVER

16.45 Unterneuses: Hl. Messe - † Edmund Hohl, leb. u. † Ang. / † Andreas Pflaum, leb. u. † Ang. / † Christina und Franz Deller-mann

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Saueressig, Voran u. Engeln / † Siegfried Schneider / † Waldemar Hollmann / leb. u. † der Familie Neidhart / Dankamt nach Meinung / † Vinzenz Giehl, leb. u. † Ang. / † Elisabeth Giehl u. Sohn Georg / † Maria u. Reinhard Sauer u. Ang.

SONNTAG, 4. DEZEMBER - 2. ADVENTSSONNTAG

08.15 Oberköst: Hl. Messe - † Wurm u. Hofmann / † Fam. Seidenath / † Johann Kraus, leb. u. † Ang. - **im Anschluss: Herbsttagung der FFW-Kommandanten des Abschnittes 4/2**

09.30 Burgebrach: Wortgottesfeier mit Kommunion mit Adventsweg - gestaltet als Familiengottesdienst von den Kindergärten

09.30 Ampferbach: Hl. Messe - † Elisabeth u. Michael Dotterweich / † Maria u. Albert Reheuber / Jahrtag f. † Peter Koch / † Veronika Koch, Eltern u. Geschwister

09.30 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.30 Schönbrunn: Hl. Messe mit Adventsweg - † Ries, Rebhan, leb. u. † Ang. / † Margareta u. Georg Selig / † Marcel Lieb / † Maria Dietz bestellt v. OGV / † Georg Rauscher, Ang. Rauscher u. Bauer, Schwester Lena u. Marcel Lieb

13.00 Frenshof: Andacht

14.00 Ampferbach: adventlicher Nachmittag

18.00 Unterneuses: Bußgottesdienst

18.00 Stappenbach: Bußgottesdienst

Das Mitteilungsblatt hat wieder Weihnachtspause (Redaktionsschluss: 12. Dezember 2022) – bitte denken Sie daher rechtzeitig an die Messbestellungen für die Weihnachtsgottesdienste und die Gottesdienste im Januar.

Die **Essener Adventskalender** können auch heuer wieder im Anschluss an die Gottesdienste in den Kirchen erworben werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit um sich in den Familien auf Weihnachten vorzubereiten. **Preis: 4,50 €**

Bitte an den Werktagen im Advent eine Kerze mitbringen --> Roratgottesdienste

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann
Kath. Pfarramt Burgebrach, Ampferbacher Str. 2, 96138 Burgebrach,
Mo. u. Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Di., Do., Fr. 08.00 bis 11.00 Uhr
Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55
www.pfarrei-burgebrach.de
E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de
Kath. Pfarramt Schönbrunn, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn
i. Steigerwald, Di. und Do. 08.00 bis 11.00 Uhr,
Telefon: 0 95 46 / 92 10 53 Fax: 0 95 46 / 92 10 54
www.pfarrei-schoenbrunn.de
E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de